



## **Bekanntmachung über die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschrieben wird oder nicht**

Antragsteller: FRIEBARA GmbH mit Sitz in 4750 NIDRUM, Auf dem Schwirtzberg 16,  
Frau HECK Katrin wohnhaft in 4750 NIDRUM, Alter Malmedyer Weg 5,  
Frau HECK Francesca wohnhaft in 4750 NIDRUM, Auf dem Schwirtzberg 16

Anschrift: Auf dem Schwirtzberg 16 in 4750 NIDRUM

Art des Projekts: Antrag auf Globalgenehmigung für das Aufteilen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und Erweiterung der jeweiligen Infrastrukturen, Umbau einer Biogasanlage sowie das Anlegen eines Zufahrtsweges in 4750 NIDRUM, Auf dem Schwirtzberg 16 auf den Parzellen katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 330A, 329G, 327A, 328C, 329E, 327B, 328D, 331, 332, 328B, 334A, 335A, 343A, 498A, 498B, 498C.

Bei der Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags wurde vom technischen Beamten die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt untersucht.

Auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeiten, Lagerstätten und Anlagen sowie der im Projekt geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht als erheblich anzusehen sind:

Der Antrag betrifft die Erneuerung der Umweltgenehmigung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage, sowie dessen Erweiterung durch:

- den Bau einer neuen Biogasanlage für Gülle, Grassilage und Biostoffe, die die bestehende ersetzen wird. Die Gärrückstände sind für eine Benutzung auf den Böden bestimmt;
- den Bau von Stallungen für Milchvieh;
- den Bau eines Feldweges (zum Teil in einer Naturzone im Sektorenplan).

Die wichtigsten Auswirkungen des Betriebs betreffen;

- Bewirtschaftung von Abfällen;
- Brand- und Explosionsgefahren bei der Erzeugung, Lagerung und Handhabung von Biogas;
- Brand- und Explosionsgefahren bei der Lagerung von Nahrungsmitteln;
- Wohlbefinden der Tiere;
- Risiken einer Luftverschmutzung durch unbeabsichtigte Biogasemissionen in die Atmosphäre und Ausstöße der Blockheizkräfte.

Diese Risiken und die Vorbeugungsmaßnahmen sind in den Unterlagen ausreichend beschrieben, sodass die betroffenen Instanzen sich in voller Kenntnis der Sachlage positionieren werden können.

**Das Projekt muss daher keiner vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden und auch eine Umweltverträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.**

BÜTGENBACH, den 26.05.2026